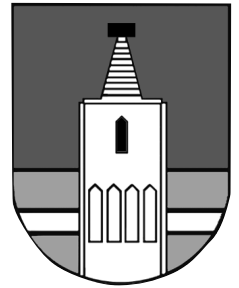


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 1 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg

Seite 4 Bekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Seite 6 Bundestagswahl 2025 Hinweise zur Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen sowie Versendung von Briefwahlunterlagen

Seite 7 Keine Terminbuchungen im Einwohnermeldeamt vom 03.02. bis 14.02.2025 möglich

Seite 8 Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde der Stadt Altlandsberg gemäß § 48 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO)

1. Am **23. Februar 2025** finden gleichzeitig die **Wahlen zum 21. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

2. Die Stadt Altlandsberg ist für die oben bezeichneten Wahlen in 10 Urnen- und 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Gutshaus, Krummenseestraße 1	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0002:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Kita Storchennest, Straße des Friedens 16	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0003:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal I, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)

Wahlbezirk 0004:	Altlandsberg OT Altlandsberg	
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal II, Zum Erlengrund 2	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0005:	Altlandsberg OT Bruchmühle	
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal I, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0006:	Altlandsberg OT Bruchmühle	
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal II, Landsberger Straße 20	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0007:	Altlandsberg OT Buchholz	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Wesendahler Str. 24	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0008:	Altlandsberg OT Gielsdorf	
Wahlraum:	Gemeinschaftshaus, An der Babe 4	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0009:	Altlandsberg OT Wegendorf	
Wahlraum:	Feuerwehrgerätehaus, Alte Schulstraße 7	(barrierefrei)
Wahlbezirk 0010:	Altlandsberg OT Wesendahl	
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 12	(barrierefrei)

Die Übersicht der zugeordneten Straßen zu den Wahlbezirke 0001 bis 0006 finden Sie in der nachstehenden Anlage zur Wahlbekanntmachung.

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 02.02.2025 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

Für die Feststellung der brieflichen Abstimmung erfolgte die Zuordnung der Urnenwahlbezirke auf die Briefwahlbezirke wie folgt:

Briefwahlbezirk 9001 – Urnenwahlbezirke 0001, 0005 und 0008

Briefwahlbezirk 9002 – Urnenwahlbezirke 0002, 0006 und 0009

Briefwahlbezirk 9003 – Urnenwahlbezirke 0003, 0004, 0007 und 0010

Die Briefwahlvorstände 9001 bis 9003 treten am Wahltage um 15.00 Uhr im Oberschulcampus Altlandsberg, Fredersdorfer Chaussee 22, 15345 Altlandsberg, zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Bundestagswahl zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung, in jedem Falle ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen und auf Verlangen vorzuweisen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden (Tel.: 0355 22549).

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO). Der Wahlvorstand hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, wenn nach Überzeugung des Wahlvorstandes die Wählerin oder der Wähler in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (§ 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5a BWO).

4. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk und in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wähler, die einen Wahlschein haben**, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundestagswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißlichen** Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **weißen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **weißen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 BWahlG).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 BWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Willensbildung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altlandsberg, d. 2. Januar 2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister
Stadt Altlandsberg

Anlage zur Wahlbekanntmachung vom 06.01.2025

Übersicht der zugordneten Straßen zu den Urnenwahlbezirken in Ortsteilen mit mehreren Wahllokalen

Wahlbezirk 0001: Wahlraum:	Altlandsberg OT Altlandsberg Gutshaus, Krummenseestraße 1	(barrierefrei)
Akazienstraße	Ebereschenstraße	Neuhönow
Am Bötzsee	Eschenstraße	Paulshof
Am Markt	Feldstraße	Schau ins Land
Am Strausberger Tor	Feuerwehrweg	Schäferweg
Am Weg nach Neuhönow	Fredersdorfer Chaussee	Spitzmühle
Amtswinkel	Karl-Liebknecht-Straße	Triftweg
An den Scheunen	Kastanienstraße	Vorwerk
Berg auf	Kirchgasse	Weidenstraße
Bernauer Straße	Kirchstraße	Weißdornstraße
Buchenstraße	Krummenseestraße	Werneuchener Weg
Buchholzer Allee	Lindenstraße	Zur Storchewiese
Bungalowsiedlung am Bötzsee	Mehrower Weg	

Wahlbezirk 0002:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Kita Storchennest, Straße des Friedens 16		(barrierefrei)
Am Feldrain	Günter-Hartmann-Straße	Straße A	
Am Röhsee	Heidestraße	Straße B	
An der Mühle	Hönower Chaussee	Straße C	
Blumberger Weg	Karl-Marx-Straße	Straße D	
Edisonstraße	Königsweg	Straße E	
Erikastraße	Landstraße	Straße F	
Falladaweg	Mendelssohnstraße	Straße des Friedens	
Friedrich-Ebert-Straße	Rosenweg	Waldallee	
Gärtnerweg	Seeberger Straße	Weststraße	

Wahlbezirk 0003:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal I, Zum Erlengrund 2		(barrierefrei)
Alexander-Giertz-Straße	Berliner Straße	Klosterstraße	
Am Bahnhof	Bollendorfer Weg	Matzstraße	
Am Wallgraben	Bredowstraße	Poststraße	
An der Promenade	Gähdestraße	Schwerinstraße	
August-Schmidt-Straße	Hirtengasse		
Berliner Allee	Jürgen-Jädicke-Straße		

Wahlbezirk 0004:	Altlandsberg OT Altlandsberg		
Wahlraum:	Erlengrundhalle Lokal II, Zum Erlengrund 2		(barrierefrei)
Am Fließ	Grade Straße	Schillerstraße	
August-Bebel-Straße	Grimmelshausenstraße	Steinstraße	
Bahnhofstraße	Heinrich-Heine-Straße	Strausberger Straße	
Beethovenstraße	Herderstraße	Waldkante	
Bettina- von- Arnim- Straße	Kleiststraße	Waldweg	
Eichendorffstraße	Lessingstraße	Wiesengrund	
Fontanestraße	Leutingerring	Wilhelm-Busch-Straße	
Gebrüder-Grimm-Straße	Neuenhagener Chaussee	Wolfshagen	
Goethestraße	Novalisplatz	Zur Holzseefe	

Wahlbezirk 0005:	Altlandsberg OT Bruchmühle		
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal I, Landsberger Str. 20		(barrierefrei)
Am Wald	Fredersdorfer Straße	Lindenallee	
Andreas-Hofer-Straße	Gartenweg	Mühlenweg	
Buchholzer Straße	Heuweg	Schulstraße	
Eggersdorfer Straße	Kiefernain	Wiesening	
Fichtestraße	Kiefernweg	Zum Roggenfeld	

Wahlbezirk 0006:	Altlandsberg OT Bruchmühle		
Wahlraum:	Bürger- und Kreativhaus – Lokal II, Landsberger Str. 20		(barrierefrei)
Am Gewerbepark	Köhlergrund	Ringstraße	
Am Wiesengrund	Kurze Straße	Sonnenweg	
Birkenhain	Landsberger Straße	Waldring	
Fließstraße	Radebrück	Zum Mühlenfließ	
Kastanienallee			

Bekanntmachung der Wahlbehörde

gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Altlandsberg wird gemäß § 17 Abs. 1 BWahlG und § 20 BWO in der Zeit vom **3. Februar bis 7. Februar 2025** im Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine

Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Wahlbüro, Raum 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 19 Abs. 1 BWO bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Frist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis **auf Antrag endet** vor Beginn der Einsichtsfrist am **2. Februar 2025** (§ 18 Abs. 1 BWO). Anträge sind bis zu diesem Termin schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu stellen bzw. zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

im Wahlbüro, Raum 1, abgegeben werden.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 59**, Märkisch-Oderland – Barnim II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises 59 oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (also nach dem 02.02.2025) oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (also nach dem 07.02.2025) entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist und ihn verloren hat, kann ihr bis zum **22. Februar 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

- 5.3 **Wahlscheine** für die Bundestagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **21. Februar 2025, 15.00 Uhr (Achtung: geänderte Uhrzeit beachten!)**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an wahlen@stadt-altlandsberg.de gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIWA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab sofort auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg (www.altlandsberg.de) zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (23. Februar 2025) gestellt werden. Gleiches gilt für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl
- einen amtlichen **weißlichen Stimmzettel**,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. **Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.** Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle (Wahlbehörde) absenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel für die entsprechende Wahl.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Altlandsberg, d. 2. Januar 2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister
Stadt Altlandsberg

Bundestagswahl 2025 Hinweise zur Beantragung und Ausstellung von Wahlscheinen sowie Versendung von Briefwahlunterlagen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die vorgezogene Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 stellt auch die Gemeinden als zuständige Wahlbehörden vor große organisatorische Herausforderungen. Deshalb ist es uns ein Anliegen, Sie im speziellen über die Erteilung von Wahlscheinen und Übersendung von Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl zu informieren.

Es bleibt Ihnen als Wahlberechtigte vollkommen unbenommen, Ihr Wahlrecht am Wahltag in Ihrem Urnenwahllokal oder durch die Teilnahme an der Briefwahl wahrzunehmen. Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie aber unbedingt die nachstehend beschriebenen zeitlichen Einschränkungen für die Briefwahl im Auge behalten.

Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden. Das hat zur Folge, dass aufgrund der Verkürzung dieser Zulassungsfristen Wahlscheine frühestens ab dem 03.02.2025 ausgestellt werden können (§ 28 Abs. 1 BWO). Sobald alle Unterlagen verfügbar sind, werden die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen per Post an die Antragsteller versandt. Zu den Unterlagen gehören auch die Stimmzettel, die nach der Zulassung erst noch gedruckt und an die Wahlbehörden ausgeliefert werden, was demnach noch einmal einige wenige Tage mehr in Anspruch nehmen kann.

Somit steht der Wahlbehörde für die Bearbeitung von Briefwahlanträgen ein sehr enges Zeitfenster von etwa 2 bis 2 ½ Wochen zur Verfügung, in dem Briefwahlunterlagen an die Antragsteller verschickt werden können.

Als Briefwähler müssen aber auch Sie beachten, dass Sie Ihren Wahlbrief rechtzeitig zur Post bringen müssen (Einwurf in den Briefkasten der Deutschen Post spätestens am Donnerstag vor dem Wahltag notwendig), um eine Zustellung an die Wahlbehörde Stadt Altlandsberg bis zum Wahltag sicherzustellen.

Es besteht die Möglichkeit, Briefwahlanträge persönlich in der Wahlbehörde abzugeben, die dann bearbeitet werden, sobald alle Briefwahlunterlagen zum Versand bzw. zur Aushändigung vorhanden sind. Ab dem 03.02.2025 ff. werden Wahlscheine aufgrund persönlicher Antragstellung (hierfür genügt die Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses) sofort ausgestellt und die Briefwahlunterlagen ausgehändigt.

Im Raum 1 (Erdgeschoss) besteht außerdem die Möglichkeit, die Stimmabgabe direkt vorzunehmen – hierfür werden Wahlkabinen aufgestellt. Es ist sichergestellt, dass der Raum 1 ab dem 03.02.2025 bis zum Wahltag durchgängig mit einer Bediensteten der Stadt Altlandsberg besetzt ist und zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar ist:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag, d. 21.02.2025 (letzter Tag für die Beantragung von Wahlscheinen)	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ihre Wahlbehörde
Stadt Altlandsberg

Keine Terminbuchungen im Einwohnermeldeamt vom 03.02. bis 14.02.2025 möglich

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den Wochen vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 können im Einwohnermeldeamt keine Termine für melderechtliche Angelegenheiten gebucht werden. Die personellen und technischen Kapazitäten werden in dieser Zeit für die Bearbeitung von Wahlscheinanträgen für die Bundestagswahl 2025 benötigt. In äußerst dringenden Fällen sind Ihnen unsere Mitarbeiterinnen des Einwohnermeldeamtes auch in dieser Zeit behilflich. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen telefonischen Kontakt mit den Kolleginnen auf (033438 1456-54 / 033438 156-55).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihr Einwohnermeldeamt



Dipl.-Ing. Udo Kracke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Anschrift

Klosterstraße 21
15345 Altlandsberg

Verbindung

☎ 033438 - 61877

📠 033438 - 61878

info@vermessung-kracke.de
www.vermessung-kracke.de

Vermessung
Wertgutachten
Photogrammetrie



Vermessungsbüro Udo Kracke • Klosterstr. 21 • 15345 Altlandsberg

Karl Wolter / Erben

unser Zeichen
23118060

Ihr Zeichen

Datum
Altlandsberg, den 16.12.2024

Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde:	Altlandsberg	Gemarkung:	Gielsdorf
Flur:	5	Flurstück:	107/15
Lagebezeichnung:	Alt-Wilkendorf 6		

sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 13.12.2024 hatten Sie Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2^{*)} des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. 2019 Nr. 32) gebe ich deshalb durch Offenlegung

das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung sind beim ÖbVI Udo Kracke in 15345 Altlandsberg, Klosterstraße 21 in der Zeit vom 27.01.2025 bis 27.02.2025 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei
postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 02.01.2025